

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG); Änderung; 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>				
I.				
Der Erlass SAR 713.100 (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:				
Titel nach § 14 (geändert) <i>2.3.2. Allgemeine Nutzungsplanung (Zonenplanung)</i>				
§ 15 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Gemeinden erlassen allgemeine Nutzungspläne (Zonenpläne), die das Gemeindegebiet in verschiedene Nutzungszonen einteilen und Art und Mass der Nutzung regeln.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 15a Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Der Gemeinderat erlässt einen Feststellungsentscheid über das Dahinfallen der Zonenplanänderung <u>Nutzungsplanänderung</u> und publiziert diesen.</p>				
<p>§ 34 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Versorgung mit Wasser und elektrischer <u>elektrischer</u> Energie sowie der Abwasserbeseitigung erheben. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind sie verpflichtet, Gebühren zu erheben. Für Sanierungsmaßnahmen, welche die Energieeffizienz oder die Nutzung erneuerbarer Energien verbessern, dürfen keine investitionsabhängigen Gebühren erhoben werden.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Gegenüber Wäldern gelten folgende Abstände: Der Waldabstand beträgt, ab Waldgrenze gemessen, mindestens</p> <p>a) (geändert) für Gebäude, gebäudeähnliche Bauten, Tankstellen, oberirdische Tanks und dergleichen mindestens 18,4 m; für</p> <p>1. (neu) Kleinstbauten, Einfriedungen, Anlagen der Garten- und Außenraumgestaltung und dergleichen, wenn sie mehr als nur ein minimales Fundament benötigen,</p> <p>2. (neu) Terrainveränderungen und Stützmauern bis 80 cm Höhendifferenz,</p> <p>3. (neu) versiegelte Plätze und Strassen,</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>b) (geändert) für Kleinbauten, Kies- und andere Gruben, Steinbrüche, unterirdische Bauten, Anlagen und Bauteile, sowie Bauten, Anlagen und Bauteile, die höchstens 80 cm über das massgebende Terrain hinausragen, mindestens 8 m; für</p> <p>1. (neu) Klein- und Anbauten, unterirdische und Unterniveaubauten, Schwimmbäder und Materialabbaustellen,</p> <p>2. (neu) Terrainveränderungen und Stützmauern über 80 cm bis 1,80 m Höhendifferenz,</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>c) (geändert) für Strassen 4-18 m; liegen zwischen Fahrbahn für grössere Bauten und Wald-Geh- oder Radwege, beträgt der Abstand 3 m. In Sondernutzungsplänen und kantonalen Strassenbauprojekten können diese Abstände herabgesetzt werden. Für Flurwege sind Abstandsunterschreitungen direkt gestützt auf die waldgesetzlichen Bestimmungen zulässigAnlagen.</p> <p>² Die Nutzungspläne können grössere, gegenüber einzelnen Waldparzellen innerhalb der Bauzonen auch kleinere Waldabstände vorsehenDas zuständige Departement kann für Strassen, Stützmauern und Terrainveränderungen im Einzelfall die Zustimmung zur Bewilligung einer Abstandsunterschreitung direkt gestützt auf die waldgesetzlichen Bestimmungen erteilen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>³ Die Waldabstände werden ab Waldgrenze gemessen und sind mit allen Bauteilen, ausgenommen diejenigen, welche die Baulinien überschreiten dürfen, einzuhalten. Nutzungspläne können grössere, gegenüber einzelnen Waldparzellen innerhalb der Bauzonen auch kleinere Abstände vorsehen.</p>				
<p>§ 63 Abs. 1</p> <p>¹ Der Gemeinderat hat Gesuche vor seinem Entscheid dem zuständigen kantonalen Departement vorzulegen und darf sie nur mit dessen Zustimmung bewilligen, sofern sie zum Gegenstand haben:</p> <p>c) (geändert) Bauten und Anlagen, welche die Baulinien oder den gesetzlichen Abstand von Gewässern, Wäldern, Kantonsstrassen oder Nationalstrassen nicht einhalten <u>oder den Gewässerraum beanspruchen;</u></p>	<p>§ 63 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Gemeinderat hat Gesuche vor seinem Entscheid dem zuständigen kantonalen Departement vorzulegen und darf sie nur mit dessen Zustimmung bewilligen, sofern <u>wenn</u> sie zum Gegenstand haben: Aufzählung unverändert.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 109 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die Anstösser dürfen die öffentlichen Strassen und den Verkehr auf ihnen weder durch Bauten, Anlagen, Einfriedigungen, Einfriedungen, Bäume, Sträucher und sonstige Objekte noch durch Zuleiten von Wasser oder andere Vorkehren beeinträchtigen. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung die unzulässigen Tätigkeiten, Einrichtungen und Zustände näher umschreiben.</p>				
<p>§ 110 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit kann das zuständige Departement bei Kantonsstrassen, der Gemeinderat bei Gemeindestrassen, im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen anordnen, dass die anstossenden Grundstücke von sichtbehindernden Bauten, Anlagen, Pflanzen, Einfriedigungen, Einfriedungen und weiteren Vorrichtungen freizuhalten sind.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 111 Abs. 1, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</p> <p>¹ Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen:</p> <p>c) (geändert) für Einfriedigungen <u>Einfriedigungen</u> bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrassen 1 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen,</p> <p>d) (geändert) für Einfriedigungen <u>Einfriedigungen</u> von mehr als 80 cm bis zu 1.80 m Höhe und für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen 2 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen.</p> <p>³ Die Strasseneigentümer haben auf Verlangen der Grundeigentümer den Unterhalt von Landstreifen zwischen Einfriedigungen <u>Einfriedigungen</u> und Strassengrenzen zu übernehmen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>⁴ Die für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen vorgeschriebenen Abstände ermässigen sich um 1 m und der Abstand für Einfriedigungen <u>Einfriedungen</u> wird aufgehoben, wo neben der Fahrbahn Geh- und Radwege liegen.</p>				
<p>§ 112 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, kann der Strasseneigentümer, bei dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen auch der Gemeinderat, verlangen, dass bereits bestehende Bauten, Anlagen, Einfriedigungen, <u>Einfriedungen</u>, Bäume und andere Pflanzen, die den Baulinien und Sichtzonen oder den Vorschriften über Abstände und dem Verbot der Beeinträchtigung widersprechen, innert angemessener Frist beseitigt oder angepasst werden.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 125 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die Anstösser dürfen die öffentlichen Gewässer und ihre Benutzung, den Wasserabfluss, die Uferwege und Gehölze weder durch Bauten, Anlagen, Einfriedigungen, <u>Einfriedungen</u>, Bäume, Sträucher und sonstige Objekte noch durch andere Vorkehren beeinträchtigen. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung die unzulässigen Tätigkeiten, Einrichtungen und Zustände näher umschreiben.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 127 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert) AbständeGewässerraum (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Der Gewässerabstand für Bauten und Anlagen beträgt gegenüber<u>Als Gewässerraum wird das Gewässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet. Die Breite des Uferstreifens beträgt:</u></p> <p>a) (geändert) Flüssen 12 m <u>15 m bei Rhein, Aare, Reuss und Limmat,</u></p>	<p>§ 127 Abs. 1, Abs. 3^{bis} (neu)</p> <p>¹ Als Gewässerraum wird das Gewässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet. Die Breite des Uferstreifens beträgt:</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>b) (geändert) unvermarkten Bächen 6 m bei Fließgewässern innerhalb Bauzonen, deren bestehende Gerinnesohle weniger breit ist als 2 m; liegen sie ausserhalb Bauzonen, beträgt der Gewässerraum 11 m und der Mindestabstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle 6 m; die Gewässerraumkarte legt einen grösseren Gewässerraum fest, wenn das Bundesrecht dies erfordert.</p> <p>c) (geändert) vermarkten Bächen 4 m 6 m bei eingedolten Gewässern.</p> <p>d) (neu) 15 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche ab 0,5 ha; für kleinere Wasserflächen wird kein Gewässerraum festgelegt.</p>	<p>b) (geändert) 6 m bei Fließgewässern innerhalb Bauzonen, deren bestehende Gerinnesohle weniger breit ist als 2 m; liegen sie ausserhalb Bauzonen, beträgt der Gewässerraum 11 m und der Mindestabstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle 6 m; die Gewässer- raumkarte legt einen grö- sseren Gewässerraum fest, wenn das Bundesrecht dies erfordert.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>¹bis Für Fließgewässer wird kein Gewässerraum festgelegt, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">a) künstlich angelegt und ohne besondere ökologische Bedeutung sind,b) ausserhalb Bauzonen liegen und die bestehende Gerinnesohle nicht breiter ist als 50 cm; der Mindestabstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle beträgt 6 m. <p>² Die Abstände werden von der Grenze der Gewässer gemessen. Wenn diese nicht vermarktet sind, gelten die Uferlinien. Breite des Uferstreifens wird bei Fließgewässern und bei stehenden Gewässern ab Rand der Gerinnesohle und bei mittlerem Sommerwasserstand als Grenze Eindolungen ab Innenkante des Eindolungsbauwerks gemessen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>³ Innerhalb von Bauzonen dürfen unversiegelte Wege und andere Anlagen. Im Übrigen legt der Garten- und Aussenraumgestaltung bis an die Grenze Regierungsrat in einer behördenverbindlichen Gewässerraumkarte den Raumbedarf der Gewässerparzelle erstellt werden; die Anstösserpflichten (§§ 125 Abs. 2 und 126 Abs. 1) dürfen dadurch nicht verletzt und die Zutrittsrechte und der Gewässerunterhalt nicht erschwert werden. Fliessgewässer aufgrund ihrer Ökomorphologie nach Massgabe der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes fest. Die Höchstbreite des Uferstreifens beträgt 15 m.</p>	<p>^{3bis} Der Regierungsrat kann in der Gewässerraumkarte Gewässerräume abweichend von diesen gesetzlichen Bestimmungen festlegen, wenn das Bundesrecht dies erfordert.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>⁴ Die Nutzungspläne können <u>sehen, dass zuständige Behörde setzt die Abstände vergrössert, verringert oder aufgehoben werden. Vorschriften zum Gewässerraum in ihren Nutzungsplänen und Wasserbauprojekten um. Sie darf den Gewässerraum abweichend von diesen gesetzlichen Bestimmungen und der Gewässerraumkarte festlegen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">a) (neu) aus Gründen des Hochwasserschutzes,b) (neu) aus Gründen des Natur- und Landschaftschutzes,c) (neu) in dicht überbautem Gebiet, wenn raumplanerische Interessen dies rechtfertigen,d) (neu) wenn weitere Gründe nach Massgabe der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes dies rechtfertigen.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 128 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Wenn die öffentlichen Interessen es erfordern, kann der Gewässereigentümer verlangen, dass bereits bestehende Bauten, Anlagen und Einfriedungen, <u>Einfriedungen</u>, die den Vorschriften widersprechen, innert angemessener Frist beseitigt oder angepasst werden.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 170 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die Gemeinden können Grundstücke, die zur Anpassung an das Bundesgesetz über die Raumplanung¹⁾ von der Bauzone ausgeschlossen werden müssen, in eine Übergangszone einweisen, wenn sie nicht aus überwiegenden Interessen einer andern Zone zuzuordnen sind. Bauten und Anlagen sind nur nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung²⁾ zulässig. Die Eigentümer können frühestens 10 Jahre nach der Genehmigung des allgemeinen Nutzungsplans (Zonenplans) eine Überprüfung der Zoneneinteilung verlangen.</p>				
<p>II.</p>				
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>				
<p>III.</p>				
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>				

¹⁾ SR [700](#)

²⁾ SR [700](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 19. Mai 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
IV.				
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.				
Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin				